

### **3. Satzung zur Änderung der Musikschulsatzung**

vom .....

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Musikschulsatzung**

§ 2 der Musikschulsatzung vom 26. Juni 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 9. Juli 2008), die zuletzt durch Satzung vom 7. Mai 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 17. Juni 2015) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **"§ 2 Ausbildungsstufen und Fächer**

- (1) Die Ausbildung und das Fächerangebot der Musik- und Singschule lehnt sich an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen an. Über Art und Umfang der angebotenen Fächer entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Schulleitung stuft die Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Stufen ein; insoweit besteht kein Anspruch. Die Ausbildungsstufen gliedern sich wie folgt:

##### 1. Grundstufe

Eltern-Kind-Musikkurse (ab 3 Monaten), Musikalische Früherziehung in Klassen (ab 4 Jahren), Tanz- und Orffkreise, Szenisches Spiel und Instrumental-Einsteigerkurse.

##### 2. Unterstufe

Voraussetzung für die Teilnahme an der Unterstufe ist der vorherige Besuch der Grundstufe oder ein vergleichbarer Entwicklungsstand der Schülerin/des Schülers. Es besteht ein umfassendes Unterrichtsangebot an:

- instrumentalen und vokalen Hauptfächern (im Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht),
- Ensemble- und Ergänzungsfächern,
- zeitlich begrenzten Kursangeboten.

Nach dem ersten und zweiten Unterrichtsjahr erfolgt eine Unterstufenberatung.

##### 3. Mittel- und Oberstufe

Voraussetzung für die Teilnahme an der Mittel- und Oberstufe sind adäquate Fortschritte im instrumentalen oder vokalen Hauptfach sowie in den Ensemble- und Ergänzungsfächern gemäß dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Zwischen dem vierten und dem sechsten Unterrichtsjahr erfolgt eine letzte Unterstufenberatung, welche den Übertritt der Schülerin/ des Schülers in die Mittelstufe dokumentiert. Der Unterricht in der Mittel- und Oberstufe erfolgt im Einzelunterricht.

- (3) Die Schulleitung erteilt darüber hinaus Zulassungen für studienvorbereitende Ausbildungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die vorhandenen Plätze, wird die Zulassung gemäß der Rangfolge der

Aufnahmeprüfungsergebnisse vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Einzelunterricht von mindestens 45 Minuten erteilt wird.

a) Begabtenförderung (von 9 bis einschließlich 15 Jahren)

Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt für ein Schuljahr nach einem erfolgreichen Aufnahmevorspiel. Die mehrfache Bewerbung für ein Stipendium ist möglich. Die Stipendiaten erhalten wöchentlich:

- 15 Minuten zusätzlichen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht,
- 45 Minuten Ergänzungsfach Gehörbildung/ Musiktheorie (verbindlich),

Die Teilnahme in einem Orchester oder einer Kammermusik ist für die Stipendiaten verbindlich.

b) Studienvorbereitende Klasse (von 14 bis einschließlich 18 Jahren)

Die Aufnahme ist für ein Jahr befristet, kann aber bei entsprechendem Leistungsnachweis bis zum Erreichen der Altersgrenze von 19 Jahren fortgesetzt werden. Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem Vorspiel, einer schriftlichen Prüfung und einem Gespräch. Die Schülerinnen und Schüler der studienvorbereitenden Klassen erhalten wöchentlich:

- 30 Minuten zusätzlichen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht,
- 30 Minuten zusätzlichen instrumentalen oder vokalen Nebenfachunterricht (Klavier bei Hauptfach Melodieinstrument) (verbindlich)
- 60 Minuten Ergänzungsfach Gehörbildung/ Musiktheorie/ Improvisation/ Komposition/ Berufskunde Musik- und Kreativwirtschaft (verbindlich)

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Begabtennetzwerk Amadé der Musikhochschule Mannheim.

(4) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Ausnahmsweise ist Online-Unterricht in folgenden Fällen möglich:

1. Ergänzender Online-Unterricht, wenn die jeweilige Lehrkraft zustimmt; er darf in einem Schuljahr ein Drittel des Präsenzunterrichtes nicht überschreiten.
2. Präsenzunterricht ist aus Gründen höherer Gewalt (zum Beispiel Infektionsschutz) unmöglich; der Online-Unterricht ersetzt dann den Präsenz-, Einzel- und Partnerunterricht."

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister